



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 11. Juni 2021
Bezug: Ihre Eingabe vom
26. Januar 2021; Pet 2-19-02-11018-
043145
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

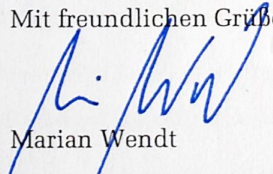
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
10. Juni 2021 beschlossen:

*Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur
Kenntnis zu geben.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 19/29821), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen


Marian Wendt



Pet 2-18-02-11018

Parlamentsreform

Beschlussempfehlung

Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass der Deutsche Bundestag eine Reduzierung seiner Mitgliederzahl auf insgesamt 598 Abgeordnete beschließt.

Zur Begründung wird ausgeführt, mit 709 Abgeordneten sei der Deutsche Bundestag nach den Wahlen vom 24. September 2017 so groß wie noch nie und damit völlig überdimensioniert. Er sehe die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die Größe gefährdet. Auch sei er größer als andere europäische Gesetzgebungsorgane. Ferner seien die Gesamtkosten für die Steuerzahler nicht mehr zu rechtfertigen.

Hinsichtlich der weiteren Begründungen wird auf den Inhalt der Petitionsakte Bezug genommen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie erhielt 205 Mitzeichnungen und es gingen 16 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss 66 weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe unter Zugrundelegung der relevanten Sachzusammenhänge geprüft. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst grundlegend fest, dass die Zahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages im Verlauf der letzten 60 Jahre einigen Veränderungen unterlag. Diese Veränderungen waren auf verschiedene Entwicklungen zurückzuführen (etwa die Zunahme der Bevölkerung Gesamtdeutschlands seit 1949 um über zehn Millionen, neu entstandene Verpflichtungen



noch Pet 2-18-02-11018

auf europäischer Ebene für Mitglieder des Deutschen Bundestages, die Eingliederung des Saarlandes sowie die Wiedervereinigung Deutschlands).

Im Jahr 1964 wurde per Gesetz die Anzahl der Abgeordneten auf 496 erhöht. Diese Regelung galt bis zum Ende der 11. Wahlperiode. Zur Wahl zum 12. Deutschen Bundestag, der ersten gesamtdeutschen Wahl im Jahr 1990, wurde die Gesamtzahl der Abgeordneten auf 656 erhöht. Mit Wirkung ab der 15. Wahlperiode wurde im Bundeswahlgesetz die Zahl der Abgeordneten auf 598 Abgeordnete verringert. Diese in den Wahlgesetzen vorab festgelegte Mitgliederzahl kann sich allerdings um sogenannte Überhang- und Ausgleichsmandate erhöhen.

Der leitende Gedanke bei der Bestimmung der Anzahl der Abgeordneten war dabei immer auch die dem deutschen „personalisierten Verhältniswahlrecht“ zugrunde liegende Idee, dass „zumindest die Hälfte der Abgeordneten eine engere persönliche Beziehung zu dem Wahlkreis hat, in dem sie gewählt worden ist“ (BVerfGE 41, S. 399 [423]). Dementsprechend werden gemäß § 1 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes von den 598 Abgeordneten 299 nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl in den Wahlkreisen, die übrigen nach Landeslisten gemäß den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Vor diesem Hintergrund kommt dem Wahlkreis für die demokratische Willensbildung und das Funktionieren des politischen Systems in Deutschland eine herausragende Bedeutung zu. Die Anzahl der Wahlkreise, die sich dann in der Anzahl der Wahlkreis- und damit auch Listenkandidaten im Deutschen Bundestag niederschlägt, ist folglich so zu bemessen, dass deren Größe eine intensive Betreuung durch die Abgeordneten noch zulässt.

Eine vom Bundestag eingesetzte Reformkommission zur Größe des Deutschen Bundestages hat in ihren Empfehlungen aus dem Jahr 1996 für die Verkleinerung des Deutschen Bundestages ab der 15. Wahlperiode festgestellt, dass eine Unterteilung des Bundesgebiets in 299 Wahlkreise (dementsprechend 598 Abgeordnete im Deutschen Bundestag) eine durchschnittliche deutsche Wahlkreisbevölkerung von ca. 249.000 Einwohnern ergeben würde. Nach Auffassung der Reformkommission führt eine derartige Bemessung noch nicht zu einer unzumutbaren Belastung des einzelnen Abgeordneten im Spannungsfeld zwischen intensiver Wahlkreisarbeit und Effizienz der parlamentarischen Arbeit. Des Weiteren hat die Kommission festgestellt, dass Erfahrungen aus früheren Wahlperioden zeigten, dass es bei einer solchen Parlamentsgröße auch den kleineren



noch Pet 2-18-02-11018

Fraktionen und Gruppen noch möglich bleibe, ihre Aufgaben im Parlament ausreichend wahrzunehmen. Der Bundestag ist dieser Empfehlung gefolgt und hat mit Wirkung ab der 15. Wahlperiode die Zahl der Mitglieder des Bundestages auf 598 reduziert. Die Erwägungen dieser Reformkommission genießen noch heute ihre Gültigkeit.

Die einfache Einführung einer Höchstzahl von Mandaten im Deutschen Bundestag, wie es in der Petition vorgeschlagen wird, wäre ohne eine ganz grundlegende Änderung des Wahlrechts nicht möglich. Die derzeit geltende Regelung, nach der gewonnene Direktmandate auch dann erhalten bleiben, wenn dies nicht von dem Ergebnis der Zweitstimmen gedeckt ist (Überhangmandate, § 6 Abs. 4 Satz 2 Bundeswahlgesetz), ist eine der tragenden Grundprinzipien unseres Wahlsystems. Ohne den Ausgleich einer solchen Abweichung zwischen der Anzahl der direkt gewählten Abgeordneten einer Fraktion und der dieser Fraktion nach dem Ergebnis der Zweitstimmen tatsächlich nur zustehenden Anzahl von Abgeordneten würde das Wählervotum verfälschen, und könnte sogar zu Regierungsmehrheiten führen, die dem Wahlergebnis zuwiderlaufen und das Demokratieprinzip konterkarieren.

Zudem ist festzuhalten, dass Deutschland - wenn man die Zahl der Abgeordneten ins Verhältnis zur Anzahl der Einwohner setzt - über keine in Relation zu anderen vergleichbaren europäischen Staaten wie Frankreich, England oder Spanien herausgehobene Anzahl von Abgeordneten verfügt. Legt man den europäischen Mittelwert (Zahl der Abgeordneten/Verhältnis zur Anzahl der Einwohner), der bei etwas über 50.000 Einwohnern liegt, zugrunde, so existiert in Deutschland ein mehr als doppelt so großes Verhältnis von ungefähr 115.000 Einwohnern je Abgeordneten (basierend auf dem Wahlergebnis der 19. Wahlperiode).

Soweit der Petent den Gesichtspunkt einer Kosteneinsparung durch Verringerung der Abgeordnetenzahl anspricht, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass im Jahr 2017 der Deutsche Bundestag jeden Einwohner weniger als zehn Euro „kostete“. Die personellen und sächlichen Ausgaben des Deutschen Bundestages machen nur ein Viertelprozent des Bundeshaushalts aus.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er nicht dem Plenum des Deutschen Bundestages Empfehlungen zu seiner Organisation geben will. Der Anstoß solcher Themen und die Stellung von Beschlussempfehlungen ist wegen der grundsätzlichen Bedeutung Aufgabe des Plenums des Deutschen Bundestages, der insoweit der dafür vorgesehene Ort ist.



noch Pet 2-18-02-11018

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfiehlt der Ausschuss daher, die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.